

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1968

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
230	27. 1. 1968	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeits- erklärung des Teilplanes „2. Änderung des Teilplanes 6/3 — Abbaufächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tünnich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath — (Erweiterung der Abbaufäche an der Zieselsmaarer Straße)“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlenggebiet . . .	26
232	7. 2. 1968	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Kamen, Landkreis Unna	28
311	16. 1. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Rheinberg in Jugendstrafsachen	26
321	2. 2. 1968	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Bewährungshelfer (Bewährungshelfergesetz — BewhG)	26
67	2. 2. 1968	Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden	28

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „2. Änderung des Teilplanes 6/3 — Abbauflächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tünnich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath — (Erweiterung der Abbaufläche an der Zieselsmaarer Straße)“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet

Vom 27. Januar 1968

Der Teilplan „2. Änderung des Teilplanes 6/3 — Abbauflächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tünnich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath — (Erweiterung der Abbaufläche an der Zieselsmaarer Straße)“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist vom Braunkohlenschaubergbau am 2. Mai 1967 aufgestellt worden. Der Originalplan hat mit dem Erläuterungstext in der Zeit vom 9. August 1967 bis einschließlich 8. September 1967 offengelegen. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erkläre ich den Teilplan hinsichtlich der neuen äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufläche mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich.

Die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbauflächen im Bereich von Kerpen, Horrem und Tünnich sowie Umsiedlungsflächen für Habbelrath und Grefrath“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet vom 11. Juni 1959 (GV. NW. 1959 S. 117) bleibt im übrigen in Kraft.

Diese Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 27. Januar 1968

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— GV. NW. 1968 S. 26.

311

Verordnung
über die Zuständigkeit
des Amtsgerichts Rheinberg in Jugendstrafsachen

Vom 16. Januar 1968

Auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die zur Zuständigkeit des Jugendrichters (§§ 34 Abs. 1, 39 JGG) gehörenden Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Rheinberg werden diesem Gericht wieder zugewiesen. Soweit die Anklageschrift in den vorbezeichneten Strafsachen bis zum Ablauf des 29. Februar 1968 bei dem gegenwärtig zuständigen Amtsgericht Moers eingegangen ist, bleibt das Amtsgericht Moers auch weiterhin zuständig.

Die Bestellung des Amtsrichters in Moers zum Bezirksjugendrichter für die Bezirke der Amtsgerichte Moers und Rheinberg wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 1 Satz 2 aufgehoben.

§ 2

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 9. Mai 1960 (GV. NW. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 1967 (GV. NW. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. bei der laufenden Nummer 15 wird in der Spalte III das Wort „Rheinberg“ gestrichen;
2. hinter der laufenden Nummer 15 wird eine neue Nummer 15 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Jugend-schöpfen-gerichtssachen	Sachen des Einzelrichters (Jugendrichters)
	I	II	III
15 a	Rheinberg		Rheinberg

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 1968

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1968 S. 26.

321

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Bewährungshelfer
(Bewährungshelfergesetz — BewhG)

Vom 2. Februar 1968

Auf Grund des Artikels 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 252) wird nachstehend der Wortlaut des Bewährungshelfergesetzes vom 17. Mai 1955 (GS. NW. S. 570) in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 67) und

Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 252) ergibt.

Düsseldorf, den 2. Februar 1968

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

Gesetz
über die Bewährungshelfer
(Bewährungshelfergesetz — BewhG)
in der Fassung vom 2. Februar 1968

§ 1

Die Bewährungsaufsicht über Erwachsene nach den §§ 24 und 26 des Strafgesetzbuches und über Jugendliche und Heranwachsende nach den §§ 24, 29, 88, 89, 105 und 110 des Jugendgerichtsgesetzes wird durch hauptamtliche und ehrenamtliche Bewährungshelfer ausgeübt.

§ 2

Der hauptamtliche Bewährungshelfer soll eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung sowie die

staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger) besitzen und sich in der Menschenführung bereits bewährt haben.

§ 3

(1) Die Aufgaben des hauptamtlichen Bewährungshelfers werden in der Regel von Beamten wahrgenommen.

(2) Als Geschäftszimmer sollen dem hauptamtlichen Bewährungshelfer Räume außerhalb von Amtsgebäuden zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Der hauptamtliche Bewährungshelfer untersteht der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten. Bei der Durchführung der Bewährungsaufsicht unterliegt er in sachlicher Hinsicht nur den Weisungen des Richters (§ 24 a StGB, §§ 24, 25 JGG).

§ 5

(1) Der ehrenamtliche Bewährungshelfer wird bei der Bestellung von dem Vorsitzenden des Gerichts durch Handschlag zur treuen und gewissenhaften Durchführung der Bewährungsaufsicht verpflichtet.

(2) Die dem ehrenamtlichen Bewährungshelfer bei der Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden angemessenen Auslagen werden auf Verlangen erstattet. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Auslagen bei dem Gericht geltend gemacht wird, das den Bewährungshelfer bestellt hat. Beschwerden über die Höhe der Erstattung werden im Aufsichtsweg entschieden.

(3) Der Justizminister trifft durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erstattungsfähigkeit der Auslagen und die Form des Nachweises.

§ 6

(1) Am Sitz eines jeden Schöffengerichts wird ein Ausschuß für Bewährungsaufsicht gebildet. Dem Ausschuß gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar:

- a) ein Straf- oder Jugendrichter der im Schöffengerichtsbezirk bestehenden Amtsgerichte oder des Landgerichts;
- b) ein Staatsanwalt oder Jugendstaatsanwalt;
- c) ein Vertreter der im Schöffengerichtsbezirk bestehenden Bezirksfürsorgeverbände;
- d) ein Vertreter der im Schöffengerichtsbezirk bestehenden Jugendämter;
- e) insgesamt vier Vertreter der im Bezirk des Schöffengerichts bestehenden anerkannten freien Wohlfahrts- und Jugendverbände.

(2) Umfaßt der Bezirk eines gemeinsamen Jugendschöffengerichts mehrere Schöffengerichtsbezirke, so wird nur ein Ausschuß gebildet, und zwar am Sitz des gemeinsamen Jugendschöffengerichts. Für die Zusammensetzung dieses Ausschusses gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Es werden ernannt:

das Mitglied zu a) von dem Landgerichtspräsidenten, in den Fällen, in denen der Ausschuß am Sitz eines mit einem Präsidenten besetzten Amtsgerichts gebildet wird, jedoch von dem Amtsgerichtspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten;

das Mitglied zu b) von dem Oberstaatsanwalt;

die Mitglieder zu c), d) und e) auf Vorschlag der dort benannten Behörden und Verbände von dem Landschaftsverband.

Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren; die Vierjahresfrist beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Ausschusses.

(4) Vorsitzender des Ausschusses ist das von dem Land- oder Amtsgerichtspräsidenten ernannte richterliche Ausschußmitglied. Im Falle seiner Verhinderung werden die

Geschäfte des Vorsitzenden von dem Mitglied wahrgenommen, das dem Ausschuß als Staatsanwalt oder Jugendstaatsanwalt angehört.

(5) Der Ausschuß wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder es verlangt. Der Leiter des Arbeitsamtes oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter soll als beratendes Mitglied zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden. Ferner können als beratende Mitglieder vom Vorsitzenden nach Anhörung des Ausschusses auch Vertreter anderer Behörden und Vereinigungen sowie Einzelpersonen hinzugezogen werden, deren Mitarbeit für die Durchführung der Bewährungsaufsicht von Bedeutung ist.

(6) Die in Absatz 3 aufgeführten Behörden können die von ihnen benannten Mitglieder des Ausschusses durch andere Personen ersetzen oder vertreten lassen.

(7) Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Ausschußmitglieder gefaßt.

(8) Die nicht im öffentlichen Dienst stehenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 1 bis 6 und 9 bis 12 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 900) in der jeweils geltenden Fassung. Nach Satz 1 werden auch die Ausschußmitglieder entschädigt, die zwar Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, aber an den Ausschusssitzungen als Vertreter der anerkannten freien Wohlfahrts- und Jugendverbände teilnehmen oder nach Absatz 5 Satz 2 als Vertreter von Vereinigungen oder als Einzelperson zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 7

(1) Der Ausschuß für Bewährungsaufsicht befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Bewährungsaufsicht; unter anderem unterstützt und berät er den Bewährungshelfer bei der Beschaffung von Unterkunftsräumen, bei der Unterbringung der Betreuten in Familien oder Heimen und bei der Beschaffung von geeigneten Arbeitsplätzen für die Betreuten.

(2) Er schlägt dem Oberlandesgerichtspräsidenten hauptamtliche Bewährungshelfer und dem Gericht ehrenamtliche Bewährungshelfer vor.

(3) Der Ausschuß kann sich von den Bewährungshelfern über ihre Tätigkeit im allgemeinen, insbesondere auch über die Verhältnisse in den ihnen zugewiesenen Bezirken berichten lassen. Zur Berichterstattung über Einzelfälle ist der Bewährungshelfer nicht berechtigt.

§ 8

Einem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Bewährungshelfer kann auch die Beaufsichtigung der Lebensführung eines Verurteilten übertragen werden, dem mit einer entsprechenden Auflage bedingte Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Gnadenwege gewährt wird.

§ 9

Die Behörden des Landes sind im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit verpflichtet, die Bewährungshelfer bei der Durchführung der Bewährungsaufsicht zu unterstützen.

§ 10

Die dienstliche Fortbildung der hauptamtlichen Bewährungshelfer regelt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

§ 11

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden vom Justizminister erlassen.

§ 12 *)

Dieses Gesetz, mit Ausnahme der §§ 2 und 3, des § 6 Abs. 1, 3, 4 und 8, des § 7 Abs. 2 und der §§ 10 und 11, tritt am 1. Juli 1955 in Kraft. § 6 Abs. 1, 3, 4 und 8 tritt mit Wirkung vom 22. April 1960 in Kraft. §§ 2, 3, 7 Abs. 2 und §§ 10 und 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 17. Mai 1955 (GS. NW. S. 570). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Artikeln 1 und 3 des Änderungsgesetzes vom 8. April 1960 (GV. NW. S. 67) und aus den Artikeln 1, 3 und 5 des Änderungsgesetzes vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 252).

— GV. NW. 1968 S. 26.

67

**Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung
über die Zuständigkeit von Behörden
zur Abgeltung von Besetzungsschäden**

Vom 2. Februar 1968

Auf Grund des § 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734) wird verordnet:

Artikel I

Der § 2 der Vierten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besetzungsschäden vom 20. August 1965 (GV. NW. S. 238) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird gestrichen.
2. Nummer 8 wird Nummer 7
3. Nummer 9 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:
„8. der kreisfreien Stadt Köln für den Regierungsbezirk Köln (ausgenommen Abwicklungsfälle der kreisfreien Stadt Bonn).“
4. Nummer 10 wird Nummer 9.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1968

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wert

— GV. NW. 1968 S. 28.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Kamen,
Landkreis Unna**

Vom 7. Februar 1968

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Kamen, Landkreis Unna.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Februar 1968

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Kohlhas

— GV. NW. 1968 S. 28.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.